

Kreis Steinfurt

**Aufhebung der 4. Änderung
Flächennutzungsplan**

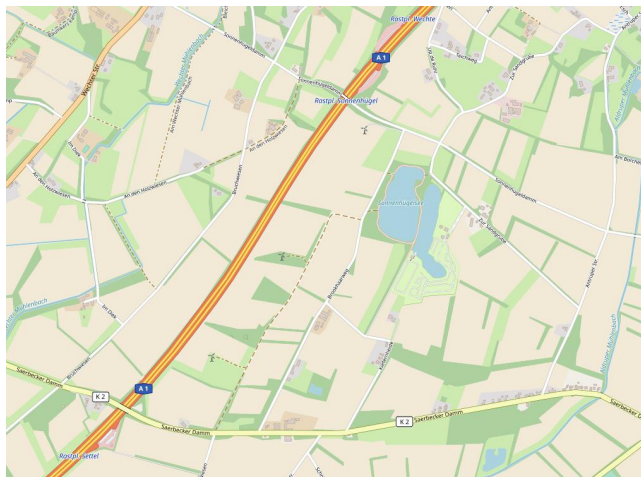


Abbildung 1 Übersichtsplan
(o. M., © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Vorentwurfsbegründung

für die Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

sowie

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Projektnummer: 222243
Datum: 18.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	1
2	Verfahren / Abwägung.....	4
3	Geltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	4
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen	6
4.3	Regionalplan Münsterland	7
4.4	Flächennutzungsplan	11
5	Art der baulichen Nutzung.....	11
6	Erschließung	12
7	Immissionsschutz	12
8	Berücksichtigung der Umweltbelange	12
8.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	12
8.2	Eingriff / Ausgleich	12
8.3	Artenschutz	12
8.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	13
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Übersichtsplan (o. M., © OpenStreetMap-Mitwirkende)	0
Abbildung 2 Übersichtsplan (o. M., © OpenStreetMap-Mitwirkende)	3
Abbildung 3 Extremes Ereignis (90mm/h) © BKG	5
Abbildung 4 Seltenes Ereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) © BKG	5
Abbildung 5 Ausschnitt Regionalplan Münsterland (o. M., © GeoBasis-DE / BKG 2022)	7
Abbildung 6 Erläuterungskarte VI-1 (o. M., © Bezirksregierung Münster)	10
Abbildung 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich (o. M.)	11

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Stadt Lengerich, Tecklenburger Straße 2/4, 49525 Lengerich (Telefon: 05481/33-0 Telefax: 05481/33-199 E-Mail: info@lengerich.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 18.01.2024
Proj. Nummer 222243

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
Sven Westermann, M. Sc.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1999 (genehmigt und bekanntgemacht 2000) steuert die Stadt Lengerich die Windenergienutzung räumlich durch zwei an die Windeignungsbereiche des Regionalplans angelehnte „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ am nordöstlichen und südlichen Rand des dortigen Eignungsbereichs. Die mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) verfolgte Steuerungswirkung entspricht nicht länger den Planungszielen der Stadt Lengerich. Die Darstellung der „Konzentrationszonen für Windenergie“ erfolgt bisher in Überlagerung mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Durch die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird der entsprechende Bereich wieder alleinig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und gehört somit weiterhin zum planerischen Außenbereich.

Hintergrund für die angestrebte Aufhebung sind die seit Inkrafttreten der 4. Änderung des FNP stark veränderten gesamtgesellschaftlichen Anforderungen an die Erzeugung erneuerbarer Energien, durch welche den einzelnen Kommunen eine größere Verantwortung in diesem Bereich der Landnutzung zukommt. Hinzu kommen weitreichende Veränderungen im gesetzlichen und rechtssprecherischen Rahmen. So ist zum einen eine Neubewertung der Rechtssicherheit von Planungen zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen vorzunehmen, zum anderen führen in der Zwischenzeit eingeführte gesetzliche Maßgaben dazu, dass bereits eine anzunehmend hinreichend räumliche Steuerung von Windkraftanlagen vorgenommen wird. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht gegenwärtig zudem weiterhin die Darstellung von Windenergiebereichen.

Des Weiteren soll in der angestrebten Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien insbesondere durch den Grundsatz 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) ein Nebeneinander von PV-Freiflächen und Windenergie (Mehrfachnutzung des Raumes) ermöglicht werden. Die Darstellung der "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" im Flächennutzungsplan der Stadt würde ein Nebeneinander der o.g. Nutzungen aktuell nicht zu lassen. Zur regionalplanerischen Umsetzung der Änderungen aus dem LEP soll der Regionalplan Münsterland geändert werden. Hierzu liegt ein Entwurf aus dem Dezember 2022 vor, zu dem bereits beteiligt wurde. Dort werden weitreichende Änderungen zum Umgang mit Windenergiebereichen, bzw. Windenergiegebieten und Vorgaben zum Umgang mit Windkraftanlagen außerhalb dieser Bereiche mittels raumordnerischer Ziele festgesetzt (s. entsprechende Kapitel zur Landes- und Regionalplanung in dieser Planbegründung).

Durch den veränderten EEG-Förderrahmen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bundesautobahnen in Verbindung mit der durch Lengerich verlaufenden Bundesautobahn A 1 besteht auf dem Gebiet der Stadt Lengerich besonders großes Potenzial zum Ausbau von FFPV auf Flächen, die bereits in unmittelbarer Nähe durch eine raumzerschneidende, technische Infrastruktur vorgeprägt sind. Während der Ausbau der erneuerbaren Energien auf vielfache Weise begrüßenswert ist, scheint eine räumliche Bündelung potenzieller Einschnitte in das Landschaftsbild sinnvoll. Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt Lengerich den Bebauungsplan Nr. 110, I. Abschnitt „Brookhaarweg“ auf und die in paralleler Aufstellung befindliche 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Der Geltungsbereich dieser

Bauleitplanung befindet sich im Bereich dreier bestehender Windkraftanlagen sowie in teilweiser Überlagerung der in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten "Konzentrationszone für Windkraftanlagen". Von daher wird auch für die o.g., in Verbindung mit dem Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik stehenden Bauleitpläne die Aufhebung der 4. Änderung konkret notwendig.

Neben den vorgenannten Gründen kommen technologische Entwicklungen hinzu, durch welche die Grundlage der Überlegungen zur 4. Änderung des FNP überholt scheinen. So lag den Inhalten der 4. FNP-Änderung ein Untersuchungsbericht zugrunde, der neben fachplanerischen Belangen auch technisch-betriebliche Aspekte wie die Windhöfigkeit eines Standorts betrachtete. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat jedoch zu einer Verschiebung in der Beachtlichkeit dieser spezifischen Aspekte geführt. So führen die technologischen Neuerungen regelhaft dazu, dass auch im Binnenland wirtschaftlich und in beachtlichen Mengen regenerativer Strom erzeugt werden kann.

Hinzu kommt eine Verschiebung in der Relevanz der erneuerbaren Energien hinsichtlich der nationalen Versorgungssicherheit. Durch den beschlossenen und mittlerweile vollzogenen Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Atomkraft, dem schrittweisen Ausstieg aus der Kohleförderung und -verstromung sowie durch die gewachsene Unsicherheit im Bezug von fossilen Energieträgern aus dem Ausland sind seit der Feststellung der 4. FNP-Änderung Verschiebungen in der Versorgungsarchitektur der BRD erfolgt, die durch den Umstieg auf eine autarke und klimafreundliche Energieerzeugung durch die Ausnutzung regenerativer Energiequellen aufgefangen werden sollen. Ausdruck findet diese Verschiebung auch darin, dass der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien von Gesetzes wegen ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben werden und diese als der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft werden (vgl. § 2 EEG 2023). Diese Belange sind auch im Rahmen der Bauleitplanung in besonderem Maße in die Abwägung einzustellen. Bei Feststellung der 4. Änderung des FNP lagen die vorgenannten Aspekte nicht in vergleichbarer Qualität vor.

Die Stadt Lengerich möchte durch ihre Stellung als Kommune, die Flächen vorhält, die sich für eine EEG-Förderung qualifizieren, mit der Ausweisung neuer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit beitragen. Mit dieser Planung finden die Klimaschutzbestrebungen der Stadt Lengerich Fortsetzung, die bisher u.a. in langjährigen Zertifizierungen durch den European Energy Award, das städtische Klimaschutzkonzept und das städtische Engagement im „energieland 2050 e. V.“ des Kreises Steinfurt Ausdruck gefunden haben.

So werden mit Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lengerich Ziele der BauGB-Novelle 2011 zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel verfolgt, die in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Absatz 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert wurden. Dazu „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Außerdem wirkt eine Planung, die den Ausbau erneuerbarer Energien

tendenziell begünstigt als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Diese trägt somit den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung. Die Belange des Klimaschutzes sind daher gem. § 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Zudem werden die Ziele der BauGB-Novelle 2011 zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel verfolgt, die in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Absatz 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert wurden. Dazu „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Weiterhin stellt das BauGB in § 1 Absatz 6 Nummer 7 f die Nutzung erneuerbarer Energien als in der Aufstellung der Bauleitpläne als besonders zu berücksichtigend dar.

Um die veränderten Planungsziele zu verfolgen steht es der Stadt Lengerich grundsätzlich frei, eine neue Steuerungsplanung vorzunehmen. Angesichts der gewachsenen rechtlichen Anforderungen an eine derartige Planung ist jedoch ein großer Aufwand bei zugleich vergleichsweise geringer Steuerungswirkung zu erwarten. Auch bestünde eine größere anzunehmende Rechtsunsicherheit. Vergleichbare Planung, die einer Normenkontrolle unterzogen worden, konnten durchgängig den gerichtlichen Anforderungen nicht genügen. So ist festzuhalten, dass die durch § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden an die Hand gegebene Möglichkeit zur Steuerung unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des OVG und des BVerwG zu keiner wirklichen Steuerung mehr führt und alle Planungsansätze mangelbehaftet bleiben. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wird von einer Steuerungsplanung, welche die Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ersetzen könnte, Abstand genommen.



Abbildung 2 Übersichtsplan (o. M., © OpenStreetMap-Mitwirkende)

2 Verfahren / Abwägung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Lengerich hat am beschlossen, die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt aufzustellen.

Das Verfahren ist als zweistufiges Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sowie einer anschließenden einmonatigen Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung mit Artenschutzbeitrag durchzuführen.

Der der Stadt Lengerich hat daher in seiner Sitzung am die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

In einem ersten Verfahrensschritt wird in der Zeit vom bis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen in der Verwaltung der Stadt Lengerich,, einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu äußern.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

3 Geltungsbereich

Durch die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht nur die Konzentrationswirkung auf die dort ausgewiesenen Flächen aufgehoben, sondern zugleich auch die damit einhergehende Ausschlusswirkung auf die übrigen Flächen des Stadtgebiets. Durch die auf das gesamte Stadtgebiet ausgehende Änderungswirkung umfasst der Geltungsbereich den Flächennutzungsplan in seiner Gesamtheit.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den

übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt. Die Ziele des BRPH sind demnach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Absatz 4 BauGB zu beachten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz erfolgt im Folgenden:

Der aufzuhebende Geltungsbereich der 4. Änderung und das unmittelbare Umfeld liegen weder in einem Einzugsgebiet (gem. § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) noch in einem Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG). Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten ordnen weder den Geltungsbereich noch sein unmittelbares Umfeld einer Wahrscheinlichkeitsklasse zu.

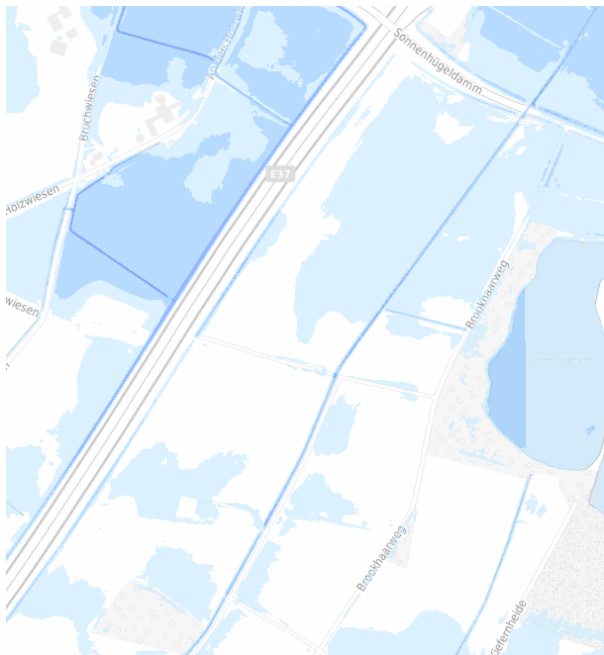


Abbildung 3 Extremes Ereignis (90mm/h) © BKG

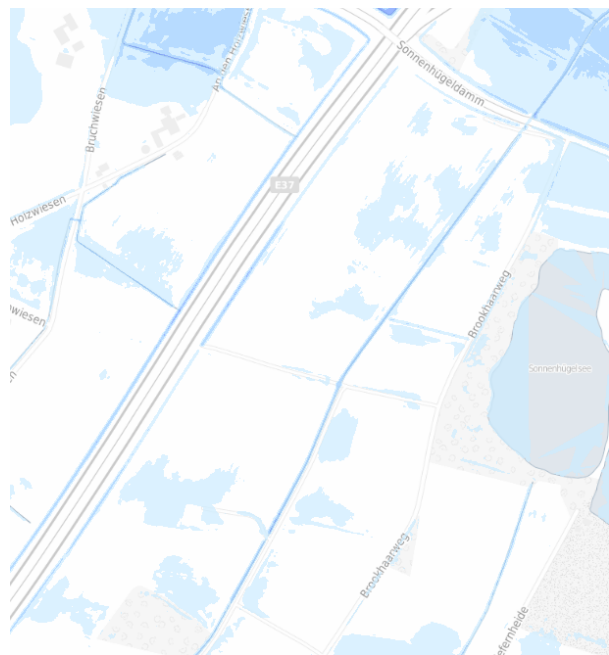


Abbildung 4 Seltenes Ereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) © BKG

Das nordrhein-westfälische Landesumweltamt (LANUV) hat eine Starkregenhinweiskarte für ganz NRW veröffentlicht. Im Auftrag des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) wurden mittels 2D-Überflutungssimulation Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu zwei Regen-Szenarien berechnet. Gewählt wurden entsprechend der NRW-Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ ein seltener Starkregen und ein extremer Starkregen. Aus den Darstellungen in den oben gezeigten Karten sowie aus dem dazugehörigen WMS (Web Map Service)-Dienst ergeben sich für die nachfolgenden Teile des Geltungsbereichs sowie für die jeweils direkt angrenzende Fläche teilweise Überflutungen in folgender Höhe: Im nördlichen Abschnitt (Flurstück 47) Überflutungen in Höhe von bis zu 0,20 m, im mittleren Abschnitt (Flurstück 35) in Höhe von bis zu 0,25 m und im südlichen Abschnitt (Flurstück 37) in Höhe von bis zu 0,30 m, wobei die jeweils durchschnittliche Höhe der Überflutungen auf den jeweiligen Flächen deutlich unter diesen Werten liegt.

Eine gesamthafte Betrachtung des Stadtgebiets für das Verfahren der Aufhebung der 4. Änderung ist nicht vorzunehmen. Hinweise aus dem Bundesraumordnungsplan

Hochwasserschutz für mögliche zukünftige Standorte von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet sind ggf. im Zuge der jeweiligen Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in den Regionalplänen der Planungsregionen Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt werden können (Grundsatz 10.2-2). Hiervon ist in dem für das Gebiet der Stadt Lengerich geltenden Regionalplan Münsterland Gebrauch gemacht worden (s. Abschnitt „Regionalplan Münsterland“). Darüber hinaus bestehen im LEP weitere Grundsätze die auf die kommunale Bauleitplanung abzielen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung Neuerungen am Landesentwicklungsplan bezüglich erneuerbarer Energien beschlossen hat. Diese werden aller Voraussicht nach bereits innerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens Rechtswirkung erlangen. Als zentrales Ziel sollen die sechs Planungsregionen des Landes bis 2025 rund 1,8 % ihrer Landesfläche planerisch für die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen. Die Aufhebung der Steuerungs- und damit Ausschlusswirkung der 4. Änderung des FNP kann als Beitrag dazu gesehen werden, vermehrt Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen.

In den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-2 wird im LEP darauf hingewiesen, dass es zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung zu Abweichungen kommen kann. Von daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Durch die an gleicher Stelle im LEP angeführte Möglichkeit der Gemeinden, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren, wird wie vorstehend erläutert mit der Aufhebung der 4. Änderung des FNP verzichtet.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Windenergiebereichen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich zudem im Landesentwicklungsprogramms in absehbarer Zeit weitreichende Änderungen. Die bereits durch die Landesregierung veröffentlichten beabsichtigten Änderungen treffen u.a. Aussagen zu besonders geeigneten Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Grundsatz 10.2-17). So sollen Bereiche von bis zu 500 m entlang von Bundesfernstraßen bevorzugt in Erwägung gezogen werden, weil diese Räume von der Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) umfasst sind. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen, an denen entlang ein Bereich von bis zu 200 m als bevorzugt gilt, vorzuziehen.

Im gleichen Grundsatz der o.g. LEP-Änderung sollen auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. So heißt es in Grundsatz 10.2-17 weiter, dass bei der Darstellung von Windenergiebereichen davon auszugehen ist, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.

4.3 Regionalplan Münsterland

Der aktuell geltende Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014 sieht für den Geltungsbereich „Windenergiebereiche“ vor. Gemäß dem Grundsatz 6 des Regionalplan Münsterland sind bei der räumlichen Entwicklung die Belange des Klimawandels zu berücksichtigen und insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung zu bearbeiten. Zudem wird im Sachlichen Teilplan „Energie“ (Stand vom 16.02.2016) die Windkraft als der Träger erneuerbarer Energien mit dem zweitgrößten Ausbaupotential (Rn. 17) im Planungsbereich beschrieben. Zudem wird dem Münsterland das Potenzial bescheinigt, seinen Strombedarf bis 2030 rechnerisch vollständig aus erneuerbaren Energien gewinnen zu können (Rn. 18).

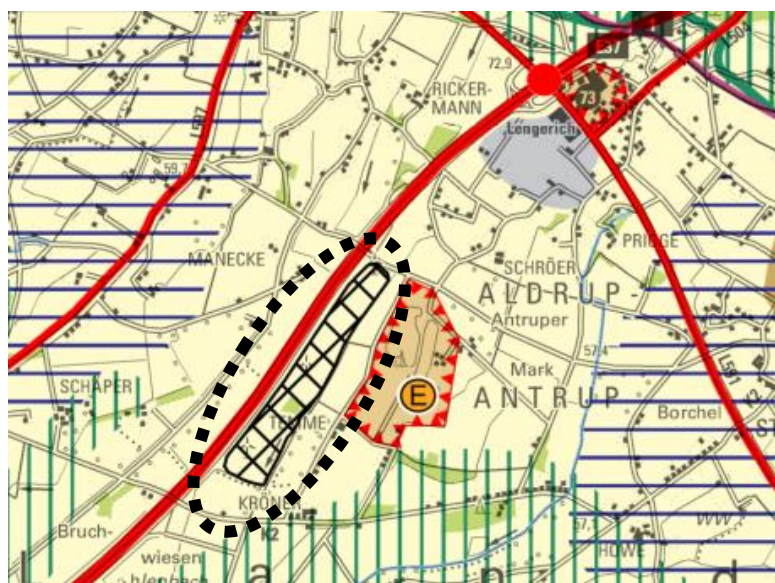


Abbildung 5 Ausschnitt Regionalplan Münsterland
(o. M., © GeoBasis-DE / BKG 2022)

Mit dem Atomausstieg der Bundesrepublik Deutschland zeichnete sich bereits frühzeitig eine geänderte Ausgangslage in der Energieversorgung ab. Aufgrund dessen wurde im Juli 2011 auf Beschluss des Regionalrats das Kapitel zum Thema „Energie“ aus dem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herausgelöst und in einen Sachlichen Teilplan „Energie“ (STE) überführt (STE, Rn. 1), der im September 2015 beschlossen wurde. Das im Vorwort zum Sachlichen Teilplan Energie formulierte Ziel der Energiewende als eines „der wichtigsten gesellschaftlichen Ziele für die kommenden Jahrzehnte“ hat seit der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans im Jahre 2016 durch zuvor in dieser Planbegründung beschriebene gesamtgesellschaftlich bedeutsame Ereignisse weiter an Bedeutung gewonnen. So hat der Regionalrat Münsterland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland erneut anlässlich des zu beschleunigenden Ausbaus erneuerbarer Energien zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) angepasst werden. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und wieder vollständig in den Hauptteil des Regionalplans (vgl. Regionalplan Münsterland – Entwurf: Dezember 2022, S. 108). Vom 06. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023 bestand die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren ist damit zwischenzeitlich beendet.

Im gegenwärtig gültigen Regionalplan Münsterland sind gemäß Ziel 1.1. des STE die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche als Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, sodass eine Aufhebung der Darstellungen der 4. Änderung des FNP der Stadt Lengerich bei gleichzeitigem Fortbestand der regionalplanerischen Darstellung dazu führt, dass nach Abschluss des vorliegenden Bauleitplanverfahrens fortan keine Ausschlusswirkung für den planerischen Außenbereich des Stadtgebiets vorliegt. Darüber hinaus bestimmt die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche im aktuellen STE des Regionalplans ohnehin lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage (Rn. 52).

Weiterhin wird im STE der Auftrag formuliert, auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, eine optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten (Rn. 53). Hierzu wird wie in dieser Planbegründung einleitend dargestellt die Auffassung vertreten, dass diesem Auftrag angesichts der einschlägigen Rechtsprechung unter Wahrung eines verhältnismäßigen Planungsaufwandes kaum zufriedenstellend nachgekommen werden kann.

Mit dem Entwurf Dezember 2022 des Regionalplans zur Festlegung von Windenergiebereichen ergeben sich zur Festlegung von Windenergiebereichen und den damit verbundenen Festsetzungen absehbar weitreichende Änderungen. So wird im Entwurf formuliert, dass die Regionalplanung die Zielsetzung verfolgt, Flächenbeitragswert (prozentualer Anteil der Landesfläche, der für Windenergie an Land auszuweisen ist) für das Münsterland mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan schnellstmöglich zu erreichen. Die geschieht vor dem Hintergrund, dass nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des WindBG Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % zu erreichen. Wie und

auf welcher Ebene die Flächen ausgewiesen werden, bleibt weitestgehend den Ländern überlassen. Allerdings müssen die Länder, welche die notwendigen Flächen nicht selbst ausweisen, bis zum 31.05.2024 in Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen verbindlich festlegen, welche regionalen Teilflächenziele erfüllt werden müssen, um in Summe den Flächenbeitragswert des Landes zu erreichen.

Zur Erreichung der Flächenbeitragsziele werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden, aufgenommen. Die Übernahme der Konzentrationszonen auf Ebene der Regionalplanung und die durch das WaLG eingeführten Regelungen machen zukünftig eine Konzentrationszonenplanung für die Nutzung der Windenergie entbehrlich. Dies entlastet vor allem die kommunale Planungsebene und schützt sie vor möglichen rechtlichen Unsicherheiten.

Für die Nutzung der Windenergie werden in den als Ziele der Raumordnung formulierten Festsetzungen nähere Vorgaben gemacht. Planerisch ist zu beachten, dass nach dem Regionalplan-Entwurf: Dezember 2022 Windenergiegebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden und als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren sind. In den Windenergiegebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben. (Ziel VI. 1-1)

Da mit der Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Steuerungswirkung für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben wird, sind auch die angestrebten Regelungen zur Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete beachtlich: Außerhalb der Windenergiegebiete dürfen gem. Regionalplan-Entwurf Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden", Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Überschwemmungsbereichen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dagegen dürfen sie in Bereichen, in denen die Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat, Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereichen nur im begründeten Einzelfall dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen gelten die vorgenannten Sätze analog.

Bei Planungen in den vorgenannten Bereichen, die nur in begründeten Einzelfällen in Betracht gezogen werden sollen, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann und keine Standortalternative vorhanden ist.

Generell ist bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen. In Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.

Durch die vorgenannten Erläuterungen und Vorgaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete käme bei Beschluss des Entwurfs Dezember 2022 dem dann gültigen Regionalplans Münsterland eine hinreichende Bestimmtheit für die Anforderungen an einen Windkraftanlagenstandort außerhalb der Windenergiegebiete im Stadtgebiet zu. Hierauf abhebend ist eine im Einleitungskapitel dieser Planbegründung beschriebene Steuerung durch Vorgaben außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung gegeben und die der 4. Änderung des Flächennutzungsplans resultierende Steuerungswirkung planerisch entbehrlich.

Zum Schutz windenergiesensibler Landschaftsräume werden im Ziel VI.1-3 des Entwurfs: Dezember 2022 zum Regionalplan Münster Teilräume benannt, die von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Begründet wird diese Vorgabe mit der herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum Münsterland. Dargestellt werden die betreffenden Teilräume in der Erläuterungskarte VI-1. Wie auf dem nachstehenden Kartenausschnitt zu erkennen ist, ist der Nordosten der Lengericher Stadtgebiets als Teil des dort definierten Landschaftsraum „Südliche Höhenlagen des Teutoburger Waldes“ betroffen und analog zum Ziel VI.1-3 von Windkraftanlagen freizuhalten.

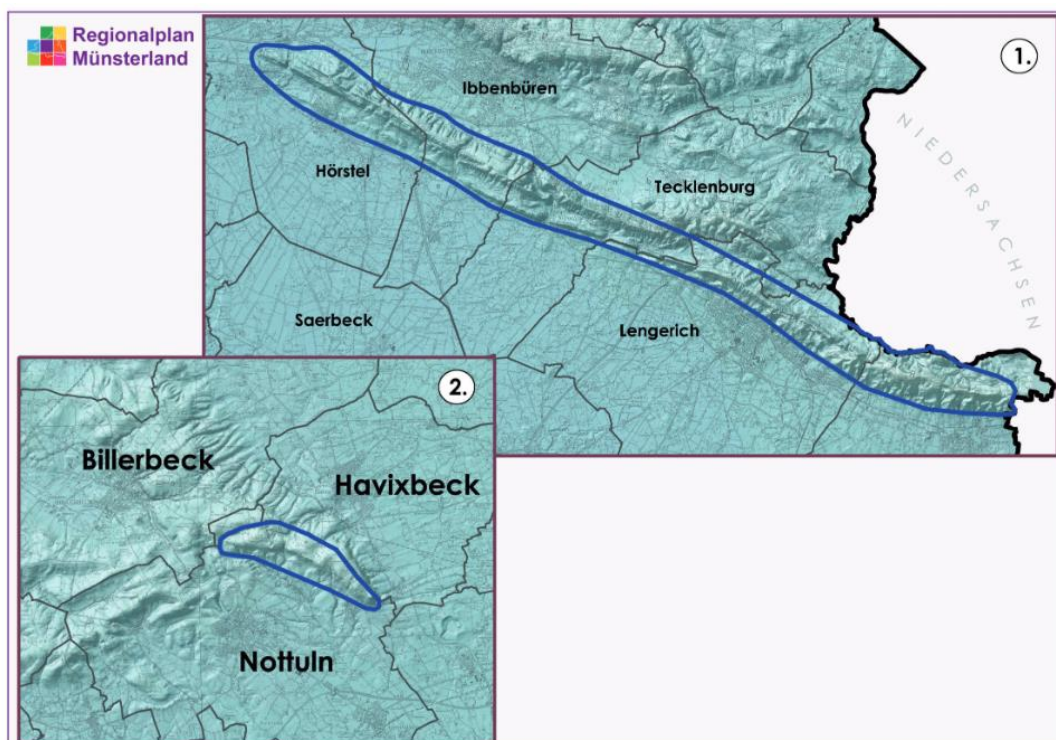


Abbildung 6 Erläuterungskarte VI-1 (o. M., © Bezirksregierung Münster)

4.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ist der Geltungsbereich der aufzuhebenden 4. Änderung als „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ in Überlagerung mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die dahinterliegende „Grundnutzung“ („Fläche für die Landwirtschaft“) hat nach Aufhebung der 4. Änderung des FNP weiterhin Bestand.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage vom 09. Mai 2023 wurden aus der Sicht der Regionalentwicklung keine raumordnerischen Bedenken gegen die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert.



Abbildung 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich (o. M.)

5 Art der baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP wird nach Abschluss des bauleitplanerischen Verfahrens zur Aufhebung wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

6 Erschließung

Die im Geltungsbereich befindlichen Windkraftanlagen sind im Bestand erschlossen und an gleicher Stelle nach Aufhebung der 4. Änderung des FNP planerisch weiter zulässig. Die nach Aufhebung der 4. Änderung im Geltungsbereich dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ bedürfen keiner weiteren Erschließung, die im diesem Bauleitplanverfahren zu regeln wäre.

7 Immissionsschutz

Durch die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird auch die mit ihr einhergegangene Steuerungswirkung nach § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB aufgehoben. Es besteht nunmehr Zulässigkeit für Vorhaben der Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets. Die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange kann in diesem Aufhebungsverfahren jedoch nicht flächendeckend abgeprüft werden und ist damit in den der Bauleitplanung nachgeordneten Verfahren im Einzelfall zu klären.

8 Berücksichtigung der Umweltbelange

8.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB der Begründung beigelegt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusätzlich dazu aufgefordert, sich im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).

8.2 Eingriff / Ausgleich

Ausgleichspflichtige Eingriffe werden durch die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ausgelöst.

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

8.3 Artenschutz

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

8.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Lengerich ausgearbeitet.

Wallenhorst, 18.01.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz